

# **Gesellschaftsvertrag der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG**

## **Präambel**

Die Gesellschafter sind bestrebt, die bisherige Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Gesellschaft und den hiermit in Zusammenhang stehenden übrigen unternehmensrechtlichen Bestimmungen unverändert umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bestellung von Mitgliedern von Gesellschaftsorganen und deren Zusammensetzung sowie für die Entscheidungs- und Kontrollzuständigkeit der Gesellschaftsorgane. Auch müssen die Rechte der Arbeitnehmer und des Betriebsrats voll erhalten bleiben.

Sollte sich in der täglichen Praxis erweisen, dass mit den gewählten Regelungen diese Ziele nicht vollständig erreicht werden, verpflichten sich die Vertragspartner, ergänzende Regelungen festzulegen.

Für den Fall, dass die steuerlichen Vorteile der Rechtsform AG & Co. KG wegfallen, verpflichten sich die Vertragspartner, wieder umgehend zur Rechtsform der "Aktiengesellschaft" zurückzukehren.

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Wahrnehmung hiermit zusammenhängender Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt dabei öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, kann sie auch bundesweit Elektrizität erzeugen sowie bundesweit Elektrizität und Gas vertreiben. Sie kann sich hierzu auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

## **§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

#### **§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftungssummen**

- (1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft mit Sitz in Lahr/Schwarzwald. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Kommanditisten sind:
  - a) die EnBW Regional AG mit einem Kapitalanteil von 8.722.011,05 Euro (= 31,000585 %),
  - b) die Stadt Lahr mit einem Kapitalanteil von 8.271.504,62 Euro (= 29,399353 %)
  - c) die Stadt Offenburg mit einem Kapitalanteil von 7.270.276,96 Euro (= 25,840697 %),
  - d) die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co .KG mit einem Kapitalanteil von 3.025.096,35 € (= 10,75208 %)
  - e) die 28 weiteren Gemeinden 846.099,24 Euro (= 3,007 %),

im Einzelnen:

- (1) die Gemeinde Biberach mit einem Kapitalanteil von 13.089,280 Euro (= 0,046523 %),
- (2) die Gemeinde Durbach mit einem Kapitalanteil von 65.446,400 Euro (= 0,232616 %),
- (3) die Gemeinde Fischerbach mit einem Kapitalanteil von 511,300 Euro (= 0,001817 %),
- (4) die Gemeinde Friesenheim mit einem Kapitalanteil von 106.350,400 Euro (= 0,378001 %),
- (5) die Stadt Gengenbach (Stadtwerke) mit einem Kapitalanteil von 5.113,000 Euro (= 0,018173 %),
- (6) die Stadt Gengenbach (Reichenbach) mit einem Kapitalanteil von 3.272,320 Euro (= 0,011631 %),
- (7) die Stadt Haslach mit einem Kapitalanteil von 6.800,290 Euro (= 0,02417 %),
- (8) die Stadt Hausach mit einem Kapitalanteil von 5.113,00 Euro (= 0,018173 %),
- (9) die Gemeinde Hofstetten mit einem Kapitalanteil von 255,650 Euro (= 0,000909 %),
- (10) die Gemeinde Hohberg mit einem Kapitalanteil von 27.814,720 Euro (= 0,098862 %),
- (11) die Stadt Kehl mit einem Kapitalanteil von 50.720,960 Euro (= 0,180277 %),
- (12) die Gemeinde Kippenheim mit einem Kapitalanteil von 25.565,000 Euro (= 0,090866 %),
- (13) die Gemeinde Meißenheim mit einem Kapitalanteil von 70.661,660 Euro (= 0,251152 %),
- (14) die Gemeinde Mühlenbach mit einem Kapitalanteil von 818,080 Euro (= 0,002908 %),
- (15) die Gemeinde Neuried mit einem Kapitalanteil von 135.801,280 Euro (= 0,482678 %),
- (16) die Gemeinde Nordrach mit einem Kapitalanteil von 255,650 Euro (= 0,000909 %),
- (17) die Gemeinde Oberharmersbach mit einem Kapitalanteil von 511,300 Euro (= 0,001817 %),
- (18) die Gemeinde Ohlsbach mit einem Kapitalanteil von 4.959,610 Euro (= 0,017628 %),
- (19) die Gemeinde Ortenberg mit einem Kapitalanteil von 11.913,290 Euro (= 0,042343 %),
- (20) die Gemeinde Schenkenzell mit einem Kapitalanteil von 511,300 Euro (= 0,001817 %),

- (21) die Stadt Schiltach mit einem  
Kapitalanteil von 1.022,600 Euro (= 0,003635 %),
- (22) die Gemeinde Schuttertal mit einem  
Kapitalanteil von 3.783,620 Euro (= 0,013448 %),
- (23) die Gemeinde Schutterwald mit einem  
Kapitalanteil von 22.906,240 Euro (= 0,081416 %),
- (24) die Gemeinde Schwanau mit einem  
Kapitalanteil von 148.890,560 Euro (= 0,529201 %),
- (25) die Gemeinde Seelbach mit einem  
Kapitalanteil von 106.350,400 Euro (= 0,378001 %),
- (26) die Gemeinde Willstätt mit einem  
Kapitalanteil von 22.292,680 Euro (= 0,079235 %),
- (27) die Stadt Wolfach mit einem  
Kapitalanteil von 5.113,000 Euro (= 0,018173 %),
- (28) die Stadt Zell a. H. mit einem  
Kapitalanteil von 255,650 Euro (= 0,000909 %).

**Das Festkapital beträgt somit 28.134.988,22 Euro (= 100 %)**

- (3) Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- (4) Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Kapitalanteile oder Teile von Kapitalanteilen der Kommanditisten sind auf Mitgesellschafter oder Dritte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbar. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der verfügende Kommanditist gleichzeitig einen der Übertragung entsprechenden Anteil seiner Aktien an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft auf den Erwerber überträgt.

## **§ 5 Gesellschafterkonten**

- (1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein unverzinsliches Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), sowie ein unverzinsliches Rücklagenkonto (Kapitalkonto III), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein **unverzinsliches** Verlustvortragskonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten werden deren Festkapitalanteile gebucht. Das Kapitalkonto I ist Grundlage der Gewinnverteilung. Dem Kapitalkonto II wird der bilanzierte Mehrwert der eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden gutgeschrieben. Auf dem Kapitalkonto III sind mit Zustimmung der anderen Gesellschafter erfolgte Eigenkapitalzuführungen darzustellen, sowie die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Darlehenskonto wird nicht verzinst. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.
- (3) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Rücklagenkonten gedeckt sind.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **Geschäftsführung**

### **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, vertreten durch deren Vorstand, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin (hier Geschäftsführung genannt) ist für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen. Das Widerspruchsrecht gem. § 164 HGB steht den Kommanditisten nicht zu.
- (3) Die Kommanditisten sind nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Ihnen kann keine Prokura oder sonst eine Vollmacht erteilt werden.

### **§ 8 Vergütung der Komplementärin**

- (1) Die Komplementärin ist ausschließlich für die Gesellschaft tätig; ihr werden daher sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und Vertretung erstattet.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 6 v.H. ihres eingezahlten Grundkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, vier weiteren Mitgliedern, von denen je eines von den Städten Lahr und Offenburg, dem RWO sowie der EnBW Regional AG in den Aufsichtsrat entsandt werden, und sieben Mitgliedern, deren Wahl entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes stattfindet. Das Vorschlagsrecht bezüglich der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitgliedern steht für drei Aufsichtsratssitze der Stadt Lahr, für zwei Aufsichtsratssitze der Stadt Offenburg, für einen Aufsichtsratssitz dem EWO, für drei Aufsichtsratssitze der EnBW sowie für einen Aufsichtsratssitz den sonstigen Gesellschafter zu.

- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgte und endet am Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Jahr nach der Wahl.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei erste sowie einen zweiten Stellvertreter.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand der Komplementärin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft aus, so endet damit auch das Amt im Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann gewählte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit - auch ohne Grund – durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss abberufen und für den Rest der Amtszeit des abberufenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied wählen.

### **§ 10 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft im Rahmen der den Kommanditisten zustehenden Befugnisse. Darüber hinaus berät er alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.
- (2) Die Komplementärin bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Festlegung der grundsätzlichen Unternehmensziele,
  - 2. Jährlicher Wirtschaftsplan, sowie fünfjährige Finanzplanung entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a) GemO i.V.m. § 14 EigBG und §§ 1, 2 und 4 EigBVO,
  - 3. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  - 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Komplementärin festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - 5. Bestellung von Prokuristen,
  - 6. Mitwirkung bei einem der von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen an Geschäften der in den Nrn. 1. bis 5. dieses Absatzes bestimmten Arten, an Kapitalerhöhungen oder an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise.
- (3) Gestatten zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub, darf die Komplementärin mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter handeln und hat dies dem Aufsichtsrat umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (4) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, sofern nicht der Vorstand der Komplementärin und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zu überlassen.

### **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Komplementärin beruft im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Aufsichtsrat ein; im Übrigen gelten die §§ 109 und 110 AktG entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Wahlen.
- (4) Für folgende Beschlussgegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates erforderlich, soweit nicht abweichende Mehrheiten durch das Gesetz vorgesehen sind:
1. Erwerb und Veräußerung von Unternehmensteilen,
  2. Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 ff. AktG
  3. Verträge bzw. Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsgesellschaften
  4. Wirtschafts- und Finanzplan sowie mehrjährige Unternehmensplanung,
  5. Vorschlag an den Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

### **§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung.
- (2) Die Vergütung beträgt 3/10.000 des Kapitals nach § 4 Abs. 2 je Mitglied, 4/10.000 für die stellvertretenden Vorsitzenden und 5/10.000 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (3) Die Vergütung ist jeweils nach Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung zahlbar.
- (4) Neben der Vergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied als pauschalisierten Auslagenersatz ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgesetzt wird.

### **§ 13 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
- (3) Auf die vorstehenden Absätze 1 und 2 findet § 107 AktG entsprechend Anwendung.

## **Gesellschafterversammlung**

### **§ 14 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorstand der Komplementärin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet entweder am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort des Versorgungsgebiets statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung  $\frac{3}{4}$  des Festkapitals nach § 4 Abs. 2 vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der übrigen Formalien gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (4) Für die Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats von der Einberufung an gilt § 175 Abs. 2 AktG entsprechend.

### **§ 15 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu wählen sind.
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages (ausgenommen Übertragung von Kapitalanteilen);
  - c) Änderung der Kapitalanteile der Kommanditisten im Sinne des § 4 Abs. 4; wobei überstimmte Kommanditisten nicht zu einer Erhöhung ihres Kapitalanteils durch Einlage verpflichtet werden können;
  - d) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
  - e) Änderung bzw. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes;
  - f) Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
  - g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, die Gemeinden als Gesellschafter ihren Einfluss auf die Unternehmen und Beteiligungen dadurch verlieren oder vermindern und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden beeinträchtigt wird;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern keine Feststellung durch den Aufsichtsrat erfolgt oder Vorstand der Komplementärin und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zu überlassen;

- i) Ergebnisverwendung;
  - j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - k) Bestellung des Abschlussprüfers.
- (2) Für die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 120 Abs. 1 und 2 AktG entsprechend.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben b) bis f) und j) bedürfen der 75 %-igen Mehrheit des Festkapitals nach § 4 Abs. 2.
- (4) Die Stimmberechtigung entspricht den festen Kapitalanteilen im Sinne des § 4 Abs. 2. Je ein Cent gewährt eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimmberechtigung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Verfahren zur Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (6) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den vier Hauptgesellschaftern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

## **§ 16 Ergebnisverwendung**

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- (2) Die Gewinnanteile sind zum nächsten Monatsersten nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung den Darlehenskonten der Kommanditisten zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten zugeschrieben werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns den Rücklagekonten zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann die Komplementärin mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass ein Teil des Gewinns, höchstens jedoch die Hälfte, den Rücklagekonten zugeschrieben wird. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Rücklagen die Hälfte des Festkapitals nach § 4 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens den Rücklagenkonten zu belasten, im übrigen auf die Verlustvortragkonten zu buchen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Verlust durch Einlagen auszugleichen ist.

## **§ 17 Entnahmen**

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Bestände auf den Kapitalkonten II und III, welche 1/10 des Festkapitals im Sinne des § 4 Abs. 2 übersteigen, entnommen werden können.

### **§ 18 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ist in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Im Fall der Nichtfeststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat bzw. im Falle der Überlassung der Feststellung an die Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (4) Die Offenlegung und die Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Gebietskörperschaften, denen die Mehrheit der festen Kapitalanteile gemäß oben § 4 Abs. 2 oder mindestens der vierte Teil dieser Anteile und gleichzeitig zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit dieser Anteile zustehen, sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung (oben § 10 Abs. 2 Nr. 2), der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

### **§ 19 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 20 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll unter Berücksichtigung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Der Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.